

Häufig Läuse in der Klasse

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 21. September 2014 15:02

"Rechtliche Bestimmungen

Bei Läusebefall dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Schwimmbäder et cetera solange nicht besucht werden, bis von den Betroffenen keine Übertragungsgefahr mehr ausgeht. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, einen Kopflausbefall unverzüglich in der Gemeinschaftseinrichtung zu melden (§ 34 InfektionsschutzG). Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst am Folgetag einer korrekt durchgeführten pedikuloziden Behandlung wieder besucht werden. Bei einem Erstbefall reicht hierzu eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten. Bei wiederholtem Befall ist dagegen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung des Behandlungserfolges durch das Gesundheitsamt vorzulegen."

<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=3059>